

**Amtsblatt  
des Amtes Schlei-Ostsee  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**




---

Jahrgang 2024

04.04.2024

Nr. 11

---

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-schlei-ostsee.de](http://www.amt-schlei-ostsee.de) eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

---

**Inhaltsverzeichnis**

1. Erteilung der Genehmigung für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brodersby für den Bereich nordöstlich des Eiskellerweges im Ortsteil Schönhagen "Ferienhof Schönhagen" (S. 02)
2. Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Brodersby für den Bereich nordöstlich des Eiskellerweges im Ortsteil Schönhagen „Ferienhof Schönhagen“ (S. 04)
3. Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 I der Gemeinde Damp für den Bereich „Ostseebad Damp – Westteil – Ferienhausgebiet“ (S. 06)
4. Satzung des Amtes Schlei-Ostsee über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der amtsangehörigen Gemeinden (S. 08)
5. 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Barkelsby über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Offene Ganztagschule Barkelsby (S. 18)
6. Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters (S. 19)

# Bekanntmachung

## über die Erteilung der Genehmigung für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brodersby für den Bereich nordöstlich des Eiskellerweges im Ortsteil Schönhagen "Ferienhof Schönhagen"

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Brodersby in der Sitzung am 05.10.2023 beschlossene 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich nordöstlich des Eiskellerweges im Ortsteil Schönhagen „Ferienhof Schönhagen“ mit Erlass vom 21.03.2024 unter dem Az.: IV525-512.111-58.032 (13. Ä.) nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

- am nordwestlichen Rand des Ortsteiles Schönhagen der Gemeinde Brodersby
- am Ende des Eiskellerweges
- auf einem Teil aus Flurstück 9/4, Flur 1, Gemarkung Schönhagen

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Die Genehmigungserteilung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „[www.amt-schlei-ostsee.de](http://www.amt-schlei-ostsee.de)“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ist die Satzung über die Flächennutzungsplanänderung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder des Baugesetzbuches zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein).

Eckernförde, 02.04.2024

L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee  
- Der Amtsdirektor -  
Abt. Bauen und Umwelt  
Im Auftrag  
gez.  
Nicola Busse



# Bekanntmachung

## **über den Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Brodersby für den Bereich nordöstlich des Eiskellerweges im Ortsteil Schönhagen „Ferienhof Schönhagen“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brodersby hat in ihrer Sitzung am 05.10.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 für den Bereich nordöstlich des Eiskellerweges im Ortsteil Schönhagen „Ferienhof Schönhagen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

- am nordwestlichen Rand des Ortsteiles Schönhagen der Gemeinde Brodersby
- am Ende des Eiskellerweges
- auf einem Teil aus Flurstück 9/4, Flur 1, Gemarkung Schönhagen

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 05.04.2024 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „[www.amt-schlei-ostsee.de](http://www.amt-schlei-ostsee.de)“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Satzung über den Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder des Baugesetzbuches zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein).



# Bekanntmachung

## über die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 I der Gemeinde Damp für den Bereich „Ostseebad Damp – Westteil – Ferienhausgebiet“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damp hat in ihrer Sitzung am 19.02.2024 beschlossen, die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 I für den Bereich „Ostseebad Damp – Westteil – Ferienhausgebiet“ aufzustellen.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Ostseebades Damp im südöstlichen Gebiet der Gemeinde Damp, zwischen der Straße Schweineweide und dem Ahornweg. Der Plangeltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung wird begrenzt durch die Bebauung an der Straße Schweineweide im Westen und Süden, die Ferienhausbebauung westlich des Ahornweges und die Ferienhausbebauung südlich der Straße Waldblick im Norden.

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 0,15 ha.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt, weil er der Innenentwicklung dient. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wird abgesehen. Informationen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung können bei dem Amt Schlei-Ostsee, Abt. Bauen und Umwelt, Zimmer 221, Holm 13, 24340 Eckernförde während den Öffnungszeiten für den allgemeinen Publikumsverkehr (montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr) eingeholt werden; Äußerungen zur Planung können innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an die Gemeinde Damp über das Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde schriftlich oder zur Niederschrift während den vorstehend genannten Öffnungszeiten für den allgemeinen Publikumsverkehr abgegeben werden.

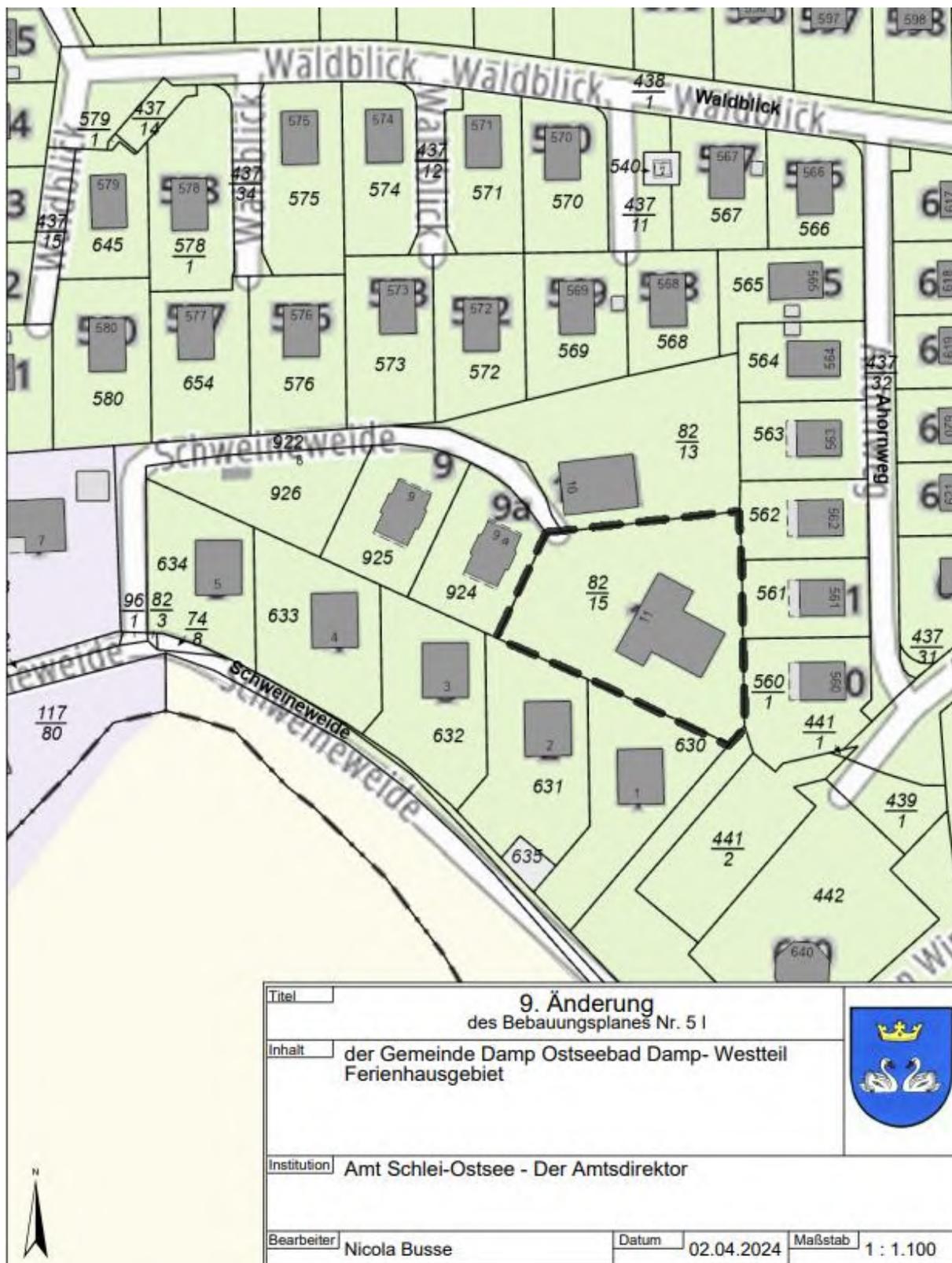
Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Eckernförde, 02.04.2024

L.S.

Amt Schlei-Ostsee  
- Der Amtsdirektor -  
Abt. Bauen und Umwelt  
Im Auftrag  
gez.  
Nicola Busse

Anlage: Lageplan



Der Lageplan ist nicht maßstabsgetreu!

# Satzung des Amtes Schlei-Ostsee über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der amtsangehörigen Gemeinden (Abwasseranlagensatzung)

Aufgrund folgender Rechtgrundlagen:

- §§ 5 und 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., 2003, S. 112) zuletzt geändert durch Art. III Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H., S. 170) in Verbindung mit
- § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003, (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. I Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H., 2023, S. 170), der
- §1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., 2022, S. 564) und der
- §§ 44 Abs. 3 und 4, 45 Abs. 1 Satz 1 und 2, 48 Abs. 1, 49 Abs. 1 und 2, und § 51 des Landeswassergesetzes für Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., 2022, S. 1002 und LVO) über Verwaltungsgebühren vom 26.09.2018 (GVOBl. Schl.-H., 2018, S. 476), zuletzt geändert durch LVO vom 27.04.2023 (GVOBl. Schl.-H., 2023 S. 228)

Wird nach der Beschlussfassung durch den Amtsausschuss/Hauptausschuss vom 21.03.2024 folgende Änderung der Satzung erlassen.

## Inhaltsübersicht

### I. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

- 1 Allgemeines
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Übertragung der Schmutzwasserbeseitigung
- 4 Bestandteile der Abwasserbeseitigungseinrichtungen
- 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- 6 Begrenzung des Benutzungsrechts
- 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- 8 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

### II. Abschnitt

#### Besondere Vorschriften für die Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen

- 9 Bau, Betrieb und Überwachung
- 10 Einbringungsverbote
- 11 Entleerung

### III. Abschnitt

#### Schlussvorschriften

- 12 Anzeigepflichten
- 13 Vorhaben des Bundes und des Landes
- 14 Befreiungen
- 15 Haftung
- 16 Ordnungswidrigkeiten
- 17 Abgaben
- 18 Datenverarbeitung
- 19 Übergangsregelung
- 20 Inkrafttreten

I. Abschnitt  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Das Amt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung) als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Das Amt schafft die Abfuhreinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2. Das Amt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich das Amt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt das Amt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die Aufgabenerfüllung nach Abs. 2 erforderlich sind.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Der Begriff Grundstückskläranlagen bzw. Kleinkläranlagen im Sinne dieser Satzung umfasst grundstücksbezogene Abwasseranlagen jeglicher Art (z.B. SBR-Anlagen, WSB-Anlagen), sowie alle Bestandteile der Vor- und Nachklärung (Pflanzbeet, Nachklärteich etc.).
- (3) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder in seinen Eigenschaften verändert ist.
- (4) Zur Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks (§ 1 Abs. 1).
- (5) Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (6) Betreiber im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Dieser ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage. Dies beinhaltet eine regelmäßige

Eigenkontrolle und Wartung der Anlage sowie gegebenenfalls erforderliche Instandsetzungen durch geschultes Fachpersonal (Fachkundige).

### **§ 3**

#### **Übertragung der Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Das Amt überträgt dem Grundstückseigentümer hiermit die Beseitigung des häuslichen Abwassers durch den Betrieb von Kleinkläranlagen. Die Grundstücke auf denen Kleinkläranlagen zu errichten und zu betreiben sind, werden auch in Übersichtsplänen dargestellt, die zur Einsicht bei der Amtsverwaltung vorgehalten werden.
- (2) Die Verpflichtung zur Beseitigung des in der Kläranlage anfallenden Schlammes bleibt bei der Gemeinde. Für diese dezentrale Abwasserbeseitigung gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Soweit Grundstückseigentümer das Abwasser von ihren Grundstücken in abflusslose Gruben sammeln, bleibt die Abwasserbeseitigungspflicht bei der Gemeinde. Für diese Grundstücke wird die Abwasserbeseitigungspflicht durch die Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung erfüllt. (§ 2 Abs. 4 dieser Satzung)

### **§ 4**

#### **Bestandteile der Abwasserbeseitigungseinrichtungen**

- (1) Zur dezentralen Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (2) Anlagen und Einrichtungen auf oder über Grundstücke Dritter sind Bestandteile der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung, wenn ihre Nutzung grundbuchlich gesichertes Leitungsrecht, Baulast oder auf andere vergleichbar Weise sichergestellt ist.

### **§ 5**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des Amtes liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom Amt zu verlangen, dass auf seinem Grundstück die Abwasserbeseitigung im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).

### **§ 6**

#### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die Grundstückskläranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
  - die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
  - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
  - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
  - die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

- Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
  - feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
  
  - Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
  - Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.
- (2) Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden
- a) Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser;
  - b) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Hygieneartikel (insbesondere Feuchttücher) u. ä.. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
  - c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke; Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
  - e) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Azetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
  - g) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
  
  - h) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (3) Bei der unter Absatz 2 genannten Stoffe handelt es sich um eine nicht abschließende Aufzählung und kann je nach Sachverhalt um Stoffe erweitert werden, welche den Betrieb oder die Funktion der Grundstückskläranlagen der Entschlammung, der Abwasserbehandlung oder die Verwertung gemäß Absatz 1 beeinträchtigt, erschwert oder gefährdet.
- (4) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I Seite 2905, berichtigt BGBl. I 1977, I, Seite 184, Seite 269; geändert durch Verordnung vom 08.01.1987, BGBl. I, Seite 114) - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.
- (5) Das Amt kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Es kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung des Abwassers erfolgt.
- (6) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch das Amt Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
- (7) Das Amt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (8) Das Amt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Absätze 1 bis 5 vorliegt, anderenfalls das Amt.

- (9) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 nachzuweisen.
- (10) Ist eine Abfuhr aufgrund der in § 5 Abs. 2 dieser Satzung aufgelisteten Gründen nicht oder nur mit einem Mehraufwand zu leisten, werden die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten dem Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt.

## **§ 7**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Soweit Grundstückseigentümer die Schmutzwasserbeseitigungspflicht übertragen ist (§Abs. 1 dieser Satzung) haben diese ein Kleinkläranlage herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Hinsichtlich des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sich an die gemeindliche Einrichtung zum Abfahren dieses Schlammes anzuschließen (Anschlusszwang) (§17 GO; VG Schleswig Urteil 16.01.2020 4 A 144/15).

Er ist verpflichtet, den auf seinem Grundstück anfallenden Schlamm der Gemeinde bei Abholung zu überlassen. (Benutzungszwang) (§17 GO; VG Schleswig Urteil 16.01.2020 4 A 144/15)

- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Gemeinde vor Inbetriebnahme neuer Kleinkläranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen, wasserrechtliche Verfahren sind davon unberührt.

## **§ 8**

### **Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung von Grundstückskläranlagen sind dem Amt schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Anschlussgenehmigung durch das Amt, wenn eine Einleitung des geklärten Abwassers in eine Amts- bzw. Gemeindeleitung erfolgt. § 5 Abs. 1 bleibt unberührt. Grundstückskläranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (2) Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Grundstückskläranlage hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in dreifacher Ausfertigung bei dem Amt einzureichen.
- (3) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

## II. Abschnitt

### **Besondere Vorschriften für die Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen**

## **§ 9**

### **Bau, Betrieb und Überwachung**

- (1) Die Grundstückskläranlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986-100 und DIN 4261, zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstückskläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstückskläranlage ohne weiteres entleert werden kann.

- (3) Den Beauftragten des Amtes sind zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.
- (4) Die Kosten für die Erstellung und den Betrieb des Grundstückskläranlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstückskläranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 3 Monate die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind außer Betrieb zu setzen. Von dem Amt bzw. dem Beauftragten des Amtes entleeren und reinigen zu lassen sowie durch Fachkundige beseitigen und ordnungsgemäß verfüllen zu lassen.

## **§ 10 Einbringungsverbote**

In die Grundstückskläranlage dürfen die in § 4 Abs. 1 und 2 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

## **§ 11 Entleerung**

- (1) Die Grundstückskläranlagen werden von dem Amt oder dessen Beauftragten nach Bedarf entleert oder entschlammt.
- (2)
  - a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei dem Amt oder bei dem von ihm Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
  - b) Technisch belüftete und unbelüftete Nachbehandlungsanlagen werden nach den Vorgaben der Wartungsfirmen oder der Betreiber nach Bedarf entschlammt. Der Betreiber der Grundstückskläranlage hat im Rahmen der Wartung jährlich eine Schlammhöhenbestimmung in allen Kammern vornehmen zu lassen. Die Ergebnisse der Schlammhöhenbestimmung sind dem Amt durch die Wartungsfirma zu übermitteln. Das Amt veranlasst eine Entschlammung, wenn eine Schlammmenge von 50% des Nutzvolumens der ersten Kammer erreicht ist oder bis zur nächsten Schlammhöhenbestimmung voraussichtlich erreicht sein wird.
  - c) Im Falle der unbelüfteten Nachbehandlungsanlagen (z.B. Nachklärteiche) wird nach rechtzeitiger Anzeige der Notwendigkeit einer Entschlammung, das Amt in gemeinsamer Absprache mit dem Betreiber eine Entschlammung beauftragt. Die Kosten für die gegebenenfalls notwendige Beprobung sind von dem Betreiber zu tragen.
  - d) Nicht nachgerüstete Altanlagen, die nicht den Vorgaben der DIN 4261 entsprechen, sind nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich zu entschlammern.
- (3) Soweit sich ein Bedarf nach Abs. 2 ergibt, fasst das Amt die zu entleerenden oder entschlammenden Anlagen zu viermal jährlichen Regelabfuhrterminen zusammen. Ist eine Entleerung oder Entschlammung innerhalb eines Regelabfuhrtermins nicht möglich, erfolgt die Entleerung oder Entschlammung im Rahmen eines Einzel- bzw. Noteinsatzes. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (4) Der Betreiber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zwecke des Abfahrens müssen in einen verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Das Amt kann die verkehrssichere Herrichtung der

Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

### III. Abschnitt

#### **Schlussvorschriften**

##### **§ 12**

##### **Anzeigepflichten**

- (1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstückskläranlage, so ist das Amt unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Amt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (3) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, z.B. bei Produktionsumstellungen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Amt mitzuteilen.

##### **§ 13**

##### **Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit sie den gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

##### **§ 14**

##### **Befreiungen**

- (1) Das Amt kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

##### **§ 15**

##### **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die Grundstückskläranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher das Amt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (3) Wenn bei Grundstückskläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
  2. § 6 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt.
  3. § 4 Abs. 2 und § 8 Abwasser einleitet.
  4. § 9 Abs. 2 Buchstabe b die Durchführung der jährlichen Schlammhöhenbestimmung unterlässt.
  5. § 9 Abs. 3 die Entleerung behindert
  6. § 10 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

## **§ 17 Abgaben**

Für die Herstellung und die Benutzung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage werden nach Maßgabe einer besonderen Satzung Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

## **§ 18 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG dem Amt bekanntgeworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes
- durch das Amt zulässig. Das Amt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer Anlagenmängeldatei/Schadensdatei zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 19 Übergangsregelung**

Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Schlei-Ostsee über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der amtsangehörigen Gemeinden (Abwasseranlagensatzung) vom 01.01.2010 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, den 21.03.2024

Gunar Bock  
Amtsdirektor

**1. Nachtragssatzung  
der Gemeinde Barkelsby über die Benutzung und Gebührenerhebung  
für die Offene Ganztagschule Barkelsby**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der §§ 4 Abs. 1 S. 1 und 18 der Gemeindeordnung und der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in der z. Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.03.2024 folgende Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel I**

Der § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Sie betragen

- |  |                  |
|--|------------------|
| a. bei einer Teilnahme 1 x / Woche     | 35,00 € / Monat  |
| b. bei einer Teilnahme 2 - 3 x / Woche | 70,00 € / Monat  |
| c. bei einer Teilnahme 4 - 5 x / Woche | 105,00 € / Monat |

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, den 21.03.2024

gez. Blaas

Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Aus Anlass der Flurbereinigung Fleckeby (Ausführungsanordnung vom 01.07.1979 und der Flurbereinigung Hüttener Vorland (Ausführungsanordnung vom 01.02.2018), sowie einer Katastererneuerung hat das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein das Liegenschaftskataster

**Gemeinde:** Fleckeby  
**Gemarkung:** Fleckeby  
**Flur:** 5 (gesamt)

**Gemeinde:** Güby  
**Gemarkung:** Güby  
**Flur:** 3  
**Flurstück:** 92/2, 92/3, 94/2, 94/4, 119/3, 119/4, 121/3

**Gemeinde:** Güby  
**Gemarkung:** Güby  
**Flur:** 4  
**Flurstück:** 97, 98, 99

**Gemeinde:** Hummelfeld  
**Gemarkung:** Hummelfeld  
**Flur:** 7  
**Flurstück:** 2/1, 2/2, 4/2, 121, 122, 123

**Gemeinde:** Fleckeby  
**Gemarkung:** Hummelfeld  
**Flur:** 7  
**Flurstück:** 96, 115/100, 120-134

**Gemeinde:** Hütten  
**Gemarkung:** Hummelfeld  
**Flur:** 7  
**Flurstück:** 97, 120, 121, 122

⇒ siehe auch Übersichtskarte zur Offenlegung  
erneuert.



In dem Zeitraum vom **08.04.2024 bis 08.05.2024** werden in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Dienstgebäude Kiel, **Kronshagener Weg 107, 24116 Kiel** während der Dienststunden Montag – Donnerstag von 8:30 – 15:30 Uhr und Freitag von 8:30 – 12:00 Uhr das Katasterkarten- und das Katasterbuchwerk, die im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS®) automatisiert geführt werden, offengelegt.

Das geänderte Liegenschaftskataster kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (0431 23763-300) eingesehen werden.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist gilt das erneuerte Liegenschaftskataster als bekannt gegeben und tritt an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters. Auszüge aus dem erneuerten Katasterbuchwerk werden an die Finanzbehörden abgegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Erneuerung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 1, 24106 Kiel, erhoben werden.



Kiel, den 21.03.2024

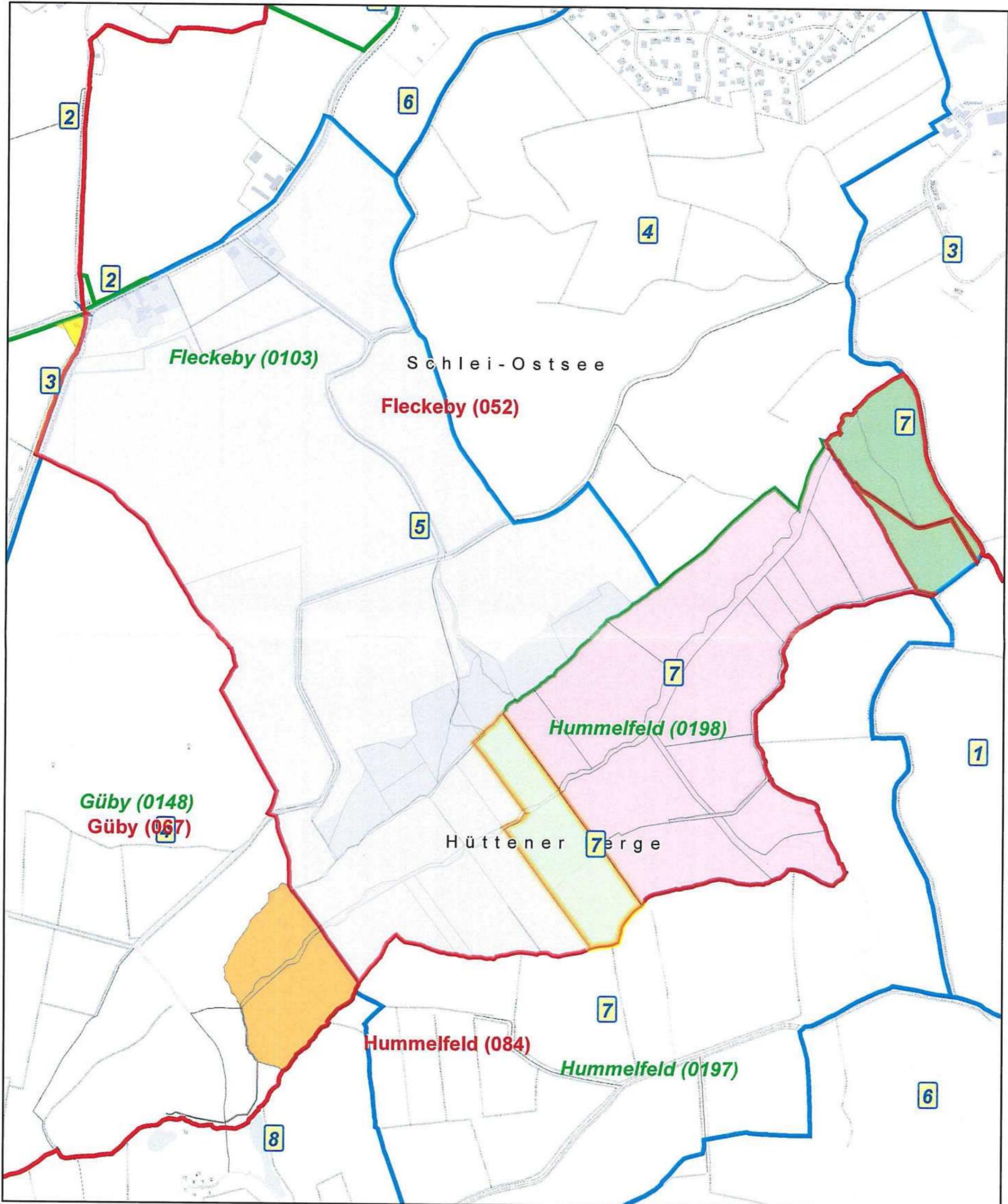
Andrea Schneider



**Übersichtskarte zur Offenlegung  
Flurbereinigung Fleckeby  
Flurbereinigung Hüttener Vorland  
(08.04.2024 bis 08.05.2024)**



Ereilende Stelle: L VermGeo SH  
Kronshagener Weg 107  
24116 Kiel  
Telefon: 0431 23763-300  
E-Mail: Poststelle-Kiel@LVerGeo.landsh.de



**Legende**

- Verwaltungseinheiten
- Gemeinden
- Gemarkungen
- Fluren

**Legende Offenlegung**

- Gemeinde Fleckeby, Gemarkung Fleckeby Flur 5
- Gemeinde Güby, Gemarkung Güby Flur\_3
- Gemeinde Güby, Gemarkung Güby Flur 4
- Gemeinde Hummelfeld, Gemarkung Hummelfeld Flur 7
- Gemeinde Fleckeby, Gemarkung Hummelfeld Flur 7
- Gemeinde Hütten, Gemarkung Hummelfeld Flur 7



Erstellt am 21.03.2024